

Statuten

Senioren-Theater St. Gallen

Fassung 2023

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Senioren-Theater St. Gallen besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz des jeweiligen Präsidiums.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Das Senioren-Theater St. Gallen ermöglicht Seniorinnen und Senioren eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung; es will durch ein gutes Spiel Freude und Anregungen bieten.

Art. 3 Mittel

- 3.1 Die finanziellen Mittel für den Spielbetrieb werden wie folgt bereitgestellt:
- Einnahmen aus den Vorstellungen
 - Sponsorenbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Spenden
- 3.2 Über einen allfälligen Beitrag der Aktivmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 3.3 Der Verein ist nicht gewinnorientiert.
- 3.4 Die Spesenentschädigungen sind im Spesenreglement festgehalten. Über eine allfällige Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 **Aktivmitglied** kann werden, wer sich spielerisch betätigt oder sich bei administrativen, technischen oder anderen Arbeiten für den Verein einsetzen will. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft, sich mindestens während der Spieldauer eines Theaterstücks zu engagieren.
- 4.2 Mitglied des Senioren-Theaters wird, wer sich beim Vorstand angemeldet hat und dessen Aufnahme durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Bis zur definitiven Aufnahme gilt der Status «Kandidat».
- 4.3 Wird offensichtlich, dass ein Aktivmitglied aus irgendeinem Grunde seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen ist, soll zusammen mit dem Vorstand ein Gespräch stattfinden und gemeinsam nach Lösungen gesucht werden.
- 4.4 Als **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich durch ausserordentlichen Einsatz zum Wohle des Vereins verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt (auch rückwirkend).
- 4.5 Die Ehrenmitglieder werden auch nach der aktiven Mitgliedschaft mit allen relevanten Mitteilungen bedient und zu den Vereinsanlässen eingeladen, sind jedoch nicht mehr stimmberechtigt.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch:

- Austrittserklärung
- Beendigung der aktiven Teilnahme am Theaterbetrieb. Bleibt jedoch bei einer Produktion ein Mitglied als überzählig ohne Rolle oder andere Aufgabe, kann diese Person – im Sinne eines Pausierens – weiterhin Aktivmitglied bleiben.
- Ausschluss

Art. 6 Austritt und Ausschluss

6.1 Nach Beginn der Bühnenproben ist ein Austritt nicht möglich, es sei denn, Veränderungen in Gesundheit oder im familiären Umfeld verunmöglichen eine weitere Teilnahme.

6.2 Der Austritt eines Aktivmitgliedes muss vier Wochen nach Erhalt des Skripts schriftlich an das Präsidium erfolgen.

6.3 Über einen Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine vorhergehende Anhörung ist zwingend. Die betreffende Person kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 7 Vereinsorgane

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Die Teilnahme ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis 30. April.

8.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch das Präsidium oder den Vorstand einberufen werden, ebenfalls wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

8.3 Der Termin der Mitgliederversammlung wird jeweils an der Mitgliederversammlung des Vorjahres bekannt gegeben.

8.4 Die Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor Abhaltung schriftlich unter Angabe der Traktanden mit Beilage der Jahresrechnung einberufen werden. Anträge von Mitgliedern sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidium einzureichen. Diese sind den Mitgliedern vor der Versammlung nachzureichen.

- 8.5 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt und gewählt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium enthält sich der Stimme, fällt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- 9.1 Der Mitgliederversammlung obliegen:
- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Präsidiums, das den Verein nach aussen vertritt
 - Wahl des Kassiers / der Kassierin
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Aufnahme der Kandidaten als Mitglieder auf Antrag des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins

Art. 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, in der Regel jedoch aus fünf Mitgliedern. Er arbeitet ehrenamtlich.
- 10.2 Das Wahljahr ist immer in einem geraden Jahr. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassiers / der Kassierin.
- 10.3 Der Austritt eines Vorstandsmitgliedes muss acht Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium erfolgen. Die Mitglieder sind in der Folge zu informieren
- 10.4 Die Regieperson sowie nach Erfordernis einzelne Mitglieder können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Art. 11 Befugnisse des Vorstandes

- 11.1 Dem Vorstand obliegen:
- Wahl der Regie
 - Wahl der Findungskommission für das neue Stück (mindestens drei Mitglieder plus Regie)
 - Vorschlag zur Aufnahme neuer Kandidaten und Empfehlung zu deren Aufnahme als Aktivmitglied durch die Mitgliederversammlung
 - Bestimmung der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder
 - Erlass von Reglementen
 - alle mit dem Zweck des Vereins verbundenen Geschäfte.

Art. 12 Revisionsstelle

- 12.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Die Revision kann auch einer Treuhandstelle übertragen werden. Die Amtsdauer der Revisionsstelle ist analog dem Vorstand.

Art. 13 Haftung

- 13.1 Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Statutenänderung und Auflösung des Vereins

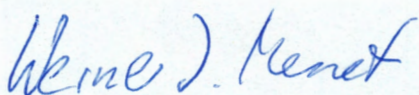
- 14.1 Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins sind die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich. Bei Auflösung und nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten entscheidet der Vorstand über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Diese Revision der Statuten wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.06.2023 genehmigt. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. Juni 2016 und Nachtrag/Änderung vom 17. August 2018. Sie treten sofort in Kraft.

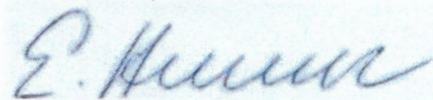
St. Gallen, 22.6.2023

Der Präsident:



Werner J. Menet

Die Vizepräsidentin:



Erna Humm